
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 44

Neu-Ulm, den 25. November

Jahrgang 2016

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	122
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	123
Geflügelpest – Ergänzung der Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebot für Geflügel im Landkreis Neu-Ulm vom 21.11.2016 Verbot von Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögel anderer Arten als Geflügel	123
Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm	123

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Kreisausschusses

Am Freitag, 2. Dezember 2016, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 21.10.2016
2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses – beratende Mitglieder –
Ausscheiden von Herrn Wolfgang Schelzig für die Agentur für Arbeit Donauwörth und Neubesetzung durch Herrn Armin Hirschbeck
3. Umsetzung des § 72a SGB VIII im Landkreis Neu-Ulm,
erweitertes Führungszeugnis für in der Jugendhilfe ehrenamtlich Tätige
- Anpassung der Förderrichtlinien des Landkreises
4. Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur beim Kloster Roggenburg;
Umwandlung der Rechtsform des Trägerverbands von einem e.V. in eine gGmbH, Beitritt des Landkreises zu dieser gGmbH und damit zusammenhängende Fragen
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG;
Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung
6. Neufassung der Rechtsverordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung)
7. Frauenhaus der AWO Neu-Ulm,
hier: Förderung 2017
8. Europäisches Wettbewerbsrecht;
Beauftragung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der medizinischen Grund- und Regelversorgung;
Erlass eines neuen Betrauungsakts durch den Kreistag
9. Neuausrichtung der freiwilligen Förderung von vollstationären Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Neu-Ulm ab 01.01.2017
10. Albert- und Reinhold- Bohl-Stiftung;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO
11. Franz und Gertrud Mück-Stiftung;
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO
12. Franz und Gertrud Mück-Stiftung;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015
13. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde –
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung**

Anlage 1 Das Landratsamt Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beige-
fügten Bescheid vom 17.11.2016, Az. 31-6024.2-21060698, Frau Sandra Plebst, Feldstraße 8a, 89250 Senden,
die Baugenehmigung zur Nutzung der Ladeneinheit als Friseursalon; Anbringung eines Werbeschildes auf dem
Grundstück Fl.Nr. 711/0 der Gemarkung Senden erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8,
89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit
dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20160698

LABI NU S. 123/2016

**Geflügelpest – Ergänzung der Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebot für Geflügel
im Landkreis Neu-Ulm vom 21.11.2016
Verbot von Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art
mit Geflügel und gehaltenen Vögel anderer Arten als Geflügel**

Anlage 2 Die Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 34

LABI NU S. 123/2016

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm

Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-
Ulm

Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm hat am 28.10.2016 eine Erhöhung der Feldgeschworenengebühren be-
schlossen.

Anlage 3 Die entsprechende Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung liegt als Anlage 3 diesem Amtsblatt bei.

Az. 21-6521.2/Ko

LABI NU S. 123/2016

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Frau
Sandra Plebst
Feldstraße 8a
89250 Senden

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Herr Luther
Zimmer: 235
Telefon: 0731/7040-511
Telefax: 0731/7040-667
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2-20160698
Datum: 17.11.2016

Bauvorhaben: Nutzung der Ladeneinheit als Friseursalon; Anbringung eines Werbeschildes
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 711/0 der Gemarkung Senden

Zum Antrag vom 23.09.2016, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am
25.10.2016.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Hinweise

(...)

Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,



Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Ob die Klage auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden kann, entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.¹

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Luther



Geflügelpest – **Ergänzung** der Allgemeinverfügung zum Aufstellungsgebot für Geflügel im Landkreis Neu-Ulm vom 21.11.2016
Verbot von Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögel anderer Arten als Geflügel

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 21.11.2016 wird wie folgt ergänzt:
 - 1.1 Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel (z.B. Tauben) verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Neu-Ulm verboten.
 - 1.2 Die sofortige Vollziehung der in Nummern 1.1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
2. Diese Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt damit an diesem Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Ob die Klage auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden kann, entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheits- und Veterinärrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Geflügel i.S. von § 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Gemäß § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat der Geflügelhalter sicherzustellen, dass
 1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Im Bestandsregister sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
- Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind in Geflügelhaltungen zu beachten (§ 6 Geflügelpest-Verordnung, auch in Verbindung mit § 3 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen):
 1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

2. Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z.B. Desinfektionswannen oder -matten.
 3. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Halter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
 - Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
 - Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
 - Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten im Landratsamt Neu-Ulm, Zimmer 106, Gebäude gegenüber Landratsamt aus.
 - Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Neu-Ulm, den 24.11.2016
Landratsamt Neu-Ulm

Gez.

Hopfensitz
Regierungsrätin

Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm

Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (BayRS 219-2-F) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBl S. 243) - folgende

Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm

§ 1

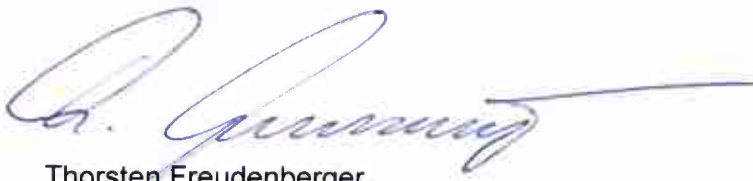
Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm vom 02.11.1981 (LABl Nr. 3 vom 22.01.1982) i.d.F. vom 31.10.2011 (LABl Nr. 39 vom 04.11.2011) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der Betrag von „10,50 €“ durch „12,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.11.2016
Landkreis Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat